

## Zu TOP 7

### C.3 Weitere Erläuterung zu TOP 7 bezüglich der Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft zwischen der BRAIN Biotech AG und der MBG H Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH mit einer Einlage von 1.500.000,00 Euro

Der Vertrag wird den folgenden wesentlichen Inhalt haben:

a) Bareinlage der MBG H als typisch stille Gesellschafterin

Die MBG H wird eine Bareinlage in Höhe von 1.500.000,00 Euro als typisch stille Gesellschafterin in das Vermögen der Gesellschaft leisten. Die Einlage darf nur zur Mitfinanzierung von Forschungsaufwendungen verwendet werden. Die Einzahlung erfolgt auf Abruf bis spätestens zum 30. September 2024 nach Vorlage der notariell beurkundeten Niederschrift des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung und nach Eintragung der stillen Beteiligung im Handelsregister.

Die MBG H wird nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie nimmt mit ihrer Einlage nicht am laufenden Verlust der Gesellschaft teil. Es besteht keine Nachschusspflicht der MBG H. Der MBG H stehen keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse zu.

b) Beteiligungsentgelte

Die MBG H wird als Entgelt für die stille Beteiligung eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung, eine jährliche Gewinnbeteiligung sowie eine Garantierprovision erhalten.

Die jährliche ergebnisunabhängige Vergütung beträgt 6,5 % der Einlage.

Die jährliche Gewinnbeteiligung der MBG H wird wie folgt berechnet:

- Berechnungsgrundlage ist der vertraglich definierte Jahresgewinn der Gesellschaft. Der Jahresgewinn ist hiernach der durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB vor Berücksichtigung des auf die MBG H entfallenden Gewinnanteils, zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB. Dem so ermittelten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewinns folgende Positionen hinzuzurechnen: Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen; Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Gesellschafter-Vorstände und sonstige Leistungen an Gesellschafter, Vorstände und Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO von Gesellschaftern und Vorständen, für welche die Gesellschaft keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat; Zinsen für Gesellschafterdarlehen und alle Vergütungen für stille Beteiligungen, soweit diese nicht von der MBG H gehalten werden.
- Von dem so ermittelten Jahresgewinn wird die MBG H einen Anteil erhalten, der dem rechnerischen Anteil der Beteiligung der MBG H am vertraglich definierten Eigenkapital entspricht. Unter Eigenkapital ist gemäß den vertraglichen Bestimmungen das Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 lit. A HGB, zuzüglich aller stillen Beteiligungen der MBG H, aller stillen Beteiligungen Dritter und anderer mezzaniner Finanzierungsformen zu verstehen.
- Die jährliche Gewinnbeteiligung beträgt nicht mehr als 1,5 % der Einlage und nicht mehr als 50 % des Jahresgewinns.

Wenn ab dem zweiten Geschäftsjahr nach dem Beginn der stillen Beteiligung in zwei aufeinander folgenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen kein Jahresgewinn ausgewiesen ist, kann die MBG H die jährliche ergebnisunabhängige Vergütung als Risikoprämie um 2%-Punkte erhöhen. Die Erhöhung erfolgt ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht. Die Erhöhung gilt bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem die Gesellschaft einen Jahresgewinn ausweist.

Für die Übernahme der Garantie berechnet die Bürgschaftsbank Hessen GmbH eine laufende Garantierprovision in Höhe von 1,5% p.a. der jeweiligen Einlage zzgl. Mehrwertsteuer. Die Garantierprovision wird jährlich von dem jeweiligen Stand der Garantie zum 31. Dezember des Vorjahres berechnet. Die Garantierprovision ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Termin bei der Gesellschaft angefordert.

c) Vertragliche Berichterstattungs-, Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte

Der MBG H werden verschiedene Berichterstattungsrechte, Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Kontrollrechte eingeräumt. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle für das Beteiligungsverhältnis relevanten Ereignisse zu berichten, betriebswirtschaftliche Auswertungen vorzulegen, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen und Steuerakten zu gewähren. Aufgrund der von der Bürgschaftsbank Hessen GmbH übernommenen und von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen rückgarantierten Ausfallgarantie werden außerdem der Bürgschaftsbank, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen, deren Beauftragten und den Rechnungshöfen die gleichen Prüfungs- und Auskunftsrechte wie der MBG H eingeräumt.

Die vertraglichen Berichterstattungs-, Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte stehen der MBG H jedoch nicht zu, wenn die Gesellschaft bei deren Erfüllung gegen vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten verstieße oder die Gesellschaft die Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Aktien- und Kapitalmarktrechts, verweigern darf.

d) Vertragliche Kündigungsrechte und korrespondierende Zustimmungsvorbehalte

Bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs hinausgehen und wesentliche Verschlechterungen der Vermögens- und Ertragslage bedeuten können, insbesondere bei der Einstellung, der Verlagerung oder der Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile oder bei einer außergewöhnlichen Einschränkung des Geschäftsumfanges, steht der MBG H ein Kündigungsrecht zu.

Außerdem kann die MBG H die Kündigung erklären, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden, sofern nicht die MBG H zuvor ihre schriftliche Zustimmung zu der Maßnahme erklärt hat:

- Abschluss und Änderung von wesentlichen Verträgen mit Angehörigen der Vorstände (im Sinne des § 15 Abs. 1 AO);
- Veräußerung oder Übertragung von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen.

In den genannten Fällen sind korrespondierende Zustimmungsvorbehalte der MBG H vorgesehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ordentlich zu kündigen, erstmals jedoch auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach dem Abschlusstag. Die vollständige vorzeitige Rückzahlung der Einlage durch die Gesellschaft steht einer Kündigung gleich.

Der MBG H steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Sie kann die Gesellschaft vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

e) Laufzeit der stillen Beteiligung

Die stille Gesellschaft und der Vertrag enden am 30. September 2032.

f) Rückgewähr der Einlage

Die Einlage ist wie folgt zurückzugewähren:

- 30 % des Betrages am 30. September 2030
- 35 % des Betrages am 30. September 2031
- 35 % des Betrages am 30. September 2032

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung seitens der Gesellschaft oder im Falle einer Kündigung seitens der MBG H aus einem von der Gesellschaft zu vertretenden wichtigen Grund ist die Gesellschaft zur Zahlung eines Agios verpflichtet. Das Agio beträgt

- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage in den ersten vier Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft 20 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im fünften Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 16 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im sechsten Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 12 %

- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im siebten Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 8 %

der zurückzuzahlenden Einlage.

g) Rangrücktritt

Soweit dies zur Abwendung einer Überschuldung der Gesellschaft vor oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich ist, wird die MBG H mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung der Einlage und auf Zahlung der jährlichen Gewinnbeteiligung im Rang hinter die gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger des Beteiligungsnehmers zurücktreten, so dass die vollständige bzw. teilweise Rückzahlung dieser im Rang nachstehenden Forderungen nur nach allen vorrangigen Gläubigern und nur zugleich pro rata inter se mit weiteren Rangrücktrittsgläubigern, aber vorrangig vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft im Hinblick auf das Stammkapital, Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage, ein Agio oder vergleichbare zusätzliche Zahlungen aus und im Zusammenhang mit der Übernahme und/oder dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, aus einem künftigen Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen der Gesellschaft beansprucht werden kann.

h) Wirksamkeit

Der Vertrag über die Errichtung der stillen Gesellschaft wird wirksam, wenn sein Bestehen im Handelsregister eingetragen worden ist.